

Sitzung vom 28. April 1993

**1244. Anfrage (Wahl von gelegentlich im Schuldienst vikariierenden
Personen in die Bezirksschulpflegen)**

Kantonsrat Martin Bornhauser, Uster, hat am 25. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

In Beantwortung eines Schreibens einer Kandidatin für eine Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion vertritt die ED die Ansicht, dass hin und wieder vikariierende Personen nicht als ordentliche Mitglieder einer Bezirksschulpflege wählbar sind. Gemäss Unterrichtsgesetz sei eine solche Behördentätigkeit - unabhängig vom Umfang des Unterrichtspensums und von der zeitlichen Dauer eines Vikariats - nur möglich, wenn diese Personen vom Schulkapitel als Lehrervertreter/innen in die Bezirksschulpflege gewählt werden.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass diese Gesetzesauslegung zu eng ist?
2. Ist der Regierungsrat mit mir der Meinung, dass der Kandidatenkreis durch diese enge Auslegung unnötigerweise eingeschränkt wird und möglichen Interessenten mit Schulerfahrung den Weg in die Bezirksschulpflege verbaut?
3. Wäre eine Ausstandsregelung zurzeit eines allfälligen Vikariats nicht die passendere Konfliktlösung?
4. Wurde diese Unvereinbarkeitsbestimmung den Parteien und Bezirksschulpflegen mitgeteilt?
5. Gab es vom Volk gewählte Mitglieder der Bezirksschulpflegen, welche während der laufenden Amtszeit ein Vikariat an einer Klasse der Volksschule absolvierten?
6. Sollte der Regierungsrat auf seiner engen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen beharren, welche Konsequenzen zieht er für die anstehenden Wahlen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Martin Bornhauser, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Den Bezirksschulpflegen obliegt die Aufsicht über das gesamte Schulwesen eines Bezirks. Gemäss § 17 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz/UG) wählen die Schulkapitel oder deren Abteilungen einen Fünftel der Mitglieder der Bezirksschulpflegen, mindestens aber vier Mitglieder. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Schulkapitel sein und werden von den Stimmberechtigten eines Bezirks an der Urne gewählt. Die Schulkapitel werden durch die an den Primarschulen und Oberstufen eines Bezirks tätigen Lehrer gebildet (§ 315 UG), d. h. die im aktiven Schuldienst stehenden gewählten Lehrer, Verweser und Vikare (§ 1 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode).

Damit setzen sich die Bezirksschulpflegen aus einer Mehrheit von Laien und einer Minderheit von Lehrerinnen und Lehrern zusammen. Der Anteil der als «Experten» einzustufenden Behördenmitglieder ist aber in Wirklichkeit erheblich höher, da die ehemaligen Volksschullehrkräfte, die an Berufs- und Mittelschulen tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere, irgendeiner nicht volksschulgebundenen Lehrtätigkeit nachgehende Personen als Laien in die Bezirksschulpflegen wählbar sind.

Um die vom Gesetzgeber verlangte Laienaufsicht zu garantieren, ist eine enge Gesetzesauslegung bei der Wahl der Bezirksschulpfleger gerechtfertigt. Lehrkräfte, die regelmässig Unterricht an der Volksschule eines Bezirks erteilen, sollen auch weiterhin nicht von

den Stimmberechtigten als Bezirksschulpflegerinnen und -pfleger gewählt werden können. Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn nur kurzfristig und im Sinne einer Ausnahme Schuldienst an der Volksschule übernommen wird. Weiteren Interessentinnen und Interessenten steht der Weg offen, sich als Lehrervertretung durch die Schulkapitel wählen zu lassen.

Der Ausweg über eine Ausstandsregelung in der Zeit eines allfälligen Vikariats würde sich als wenig geeignetes Mittel erweisen. Die Ausstandspflicht ist so definiert, dass bei einem Beratungsgegenstand in einer Behörde dann in den Ausstand zu treten ist, wenn eine persönliche Betroffenheit vorliegt.

Die Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Unterrichtsgesetzes sprechen bei den Wahlen der Mitglieder der Bezirksschulpflegen einerseits von einer Wahl durch die Stimmberechtigten eines Bezirks, andererseits von einer Wahl durch die Schulkapitel. Die von den Erziehungsbehörden angewandte Gesetzesauslegung führte in den vergangenen Jahren nie zu Schwierigkeiten und kann nicht als zu eng bezeichnet werden. Es bestand deshalb auch kein Anlass, diese Praxis den politischen Parteien und den Bezirksschulpflegen mitzuteilen.

Untersuchungen darüber, ob in der laufenden Amtsperiode 1989/93 von vom Volk gewählten Mitgliedern der Bezirksschulpflegen Vikariatsdienst an der Volksschule geleistet wurde, fehlen und wären zu aufwendig. Für die Neuwahlen der Amtsperiode 1993/97 sind deshalb keine besonderen Vorkehrungen notwendig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller